



HVBG

HVBG-Info 09/1985 vom 02.05.1985, S. 0039 - 0042, DOK 523.4/017-BSG

Zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung zum Gefahrtarif (§§ 725, 730 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.03.1983 - L 3 U 30/82 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 27.02.1985 - 2 BU 81/83 -)

Zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung zum Gefahrtarif (§§ 725, 730 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.03.1983 - L 3 U 30/82 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 27.02.1985 - 2 BU 81/83 -)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.03.1983 - L 3 U 30/82 - (vgl. HV-INFO 12/1983, S. 102-105) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmerzweig vermag die Zuordnung eines Betriebes zu einer Gefahrtarifstelle allein nicht zu begründen; die Unfallbelastung des Betriebes muß etwa der durchschnittlichen Belastung des Unternehmenszweiges entsprechen.
2. Eine Differenz zwischen durchschnittlicher Unfallbelastung des Unternehmenszweiges und der Eigenbelastung des Betriebes von 30 % kann hingenommen werden, wenn Zusatzbestimmungen und Prämienverfahren einen Ausgleich ermöglichen.

Das BSG hat mit Beschluß vom 27.02.1985 - 2 BU 81/83 - die Beschwerde der beklagten Berufsgenossenschaft gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.03.1983 zurückgewiesen.